



Nr.: 1/2019

10. Februar 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sächsischen Landesstipendien vom 8. Januar 2019	2
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 18. Dezember 2018	8
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 18. Dezember 2018	17
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft vom 20. Dezember 2018	31
Technische Universität Dresden Berichtigung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie vom 28. Januar 2019	46
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Technischen Universität Dresden	48

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sächsischen Landesstipendien

Vom 8. Januar 2019

Diese Ordnung regelt für die Technische Universität Dresden die Umsetzung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) vom 6. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 485) sowie gemäß des § 43 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2011 vom 28. Juli 2011, S. 22) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Auswahlordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind Forschungsvorhaben von Studierenden im Rahmen eines Graduiertenstudiums an einer Universität gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSFG oder an einer Kunsthochschule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG und künstlerische Entwicklungsvorhaben von Studierenden im Rahmen eines künstlerischen Meisterschülerstudiums an einer Kunsthochschule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG.

(2) Mit den Stipendien sollen besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gefördert werden. Ziel der Förderung ist auch, dem Anliegen der Frauenförderung an sächsischen Hochschulen Rechnung zu tragen.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemäß SächsLStipVO Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Graduierten- oder Meisterschülerstudium nach § 42 SächsHSFG an Universitäten und Kunsthochschulen. Die Gewährung eines Landesstipendiums ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben nach § 2 bereits auf andere Weise von öffentlichen Stellen oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten privaten Einrichtungen gleichzeitig gefördert wird oder ein Rechtsanspruch auf eine derartige Förderung besteht. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit ist bis zu einem Umfang von durchschnittlich 5 Stunden je Woche zulässig. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall in geeigneter Weise nachzuweisen, dass ihre bzw. seine Nebentätigkeit den zulässigen Umfang nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsLStipVO nicht übersteigt und sie ihre bzw. er seine Arbeitskraft im Übrigen vollumfänglich dem Fortgang des Vorhabens widmet.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Ausschreibung der Sächsischen Landesstipendien wird jedes Jahr durch die Graduiertenakademie und das Studentenwerk Dresden gemäß SächsLStipVO veröffentlicht.

(2) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt in postalischer Form durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen bis jeweils zum 31. März für eine Förderung im laufenden Jahr.

(3) Förderanträge sind beim Studentenwerk Dresden einzureichen.

(4) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Online-Bewerbung sowie unterzeichneter Ausdruck des Online-Bewerbungsformulars,
- Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
- Exposé zum Forschungsvorhaben inkl. Zeit- und Arbeitsplan (max. 7 Seiten),
- Tabellarischer Lebenslauf, inkl. Publikationsliste, unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- Gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers zur Qualifizierung der bzw. des zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens,
- Förderempfehlung einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers (auch außerhalb der TU Dresden),
- Kopie des letzten Hochschulzeugnisses,
- Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät (ggf. innerhalb von zwei Monaten nachzureichen),
- sofern eine andere Förderung als die beantragte besteht, Aussagen zur Dauer, Art und zum Auslaufen der bisherigen Förderung, sowie Unterlagen zur aktuellen Förderung (z.B. Kopie Förderbescheid),
- Aussagen zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige etc.), sowie die Erklärung des zweiten Elternteils, ob bzw. welches Stipendium durch diesen bezogen wird,
- ggf. Kopie des Kindergeldbescheids (bei Anspruch auf Kindergeld) oder Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass Kind(er) mit Antragsteller/in in häuslicher Gemeinschaft lebt (leben) (wenn kein Anspruch auf Kindergeld aufgrund der Staatsbürgerschaft besteht)
- bei Erwerbstätigkeit im anvisierten Förderzeitraum: Bestätigung, dass die Erwerbstätigkeit den wöchentliche Umfang von durchschnittlich 5 Stunden nicht übersteigt und die Arbeitskraft im Übrigen vollumfänglich dem Fortgang des Promotionsvorhabens gewidmet wird

§ 4

Art und Umfang der Förderung

(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich 1.350,00 EUR. Neben dem Grundstipendium können ein Kinderzuschlag und besondere Zuwendungen gewährt werden. Besondere Zuwendungen zu Sach- und Reisekosten sowie zu den Kosten eines Auslandsaufenthaltes können bis zur Höhe von insgesamt 1.500,00 EUR für die Gesamtförderperiode gewährt werden. Eine besondere Zuwendung setzt voraus, dass die Aufwendungen für die Durchführung des Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens erforderlich sind und der Landesstipendiatin bzw. dem Landesstipendiaten die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Als Reisekosten werden ausschließlich die Fahrt- und Flugkosten sowie die Übernachtungskosten erstattet.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt 100,00 EUR monatlich für jedes Kind, für das die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Landesstipendiums, ihr Ehegatte bzw. seine Ehegattin, ihr Lebenspartner bzw. seine Lebenspartnerin aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht. Wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Landesstipendiums aufgrund ihrer bzw. seiner Staatsangehörigkeit keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, erhält sie bzw. er den Kinderzuschlag, wenn sie bzw. er durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihre bzw. seine Kinder mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Erhalten beide Ehegatten oder Lebenspartner ein Stipendium nach dieser Verordnung, wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(3) Grundstipendium, Kinderzuschlag und besondere Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 5

Auswahlverfahren und Bewilligung

(1) Zuständig für die Auswahl, Begutachtung und Verlängerung der Anträge ist gemäß SächsLStipVO die betreffende Hochschule. Gemäß Senatsbeschluss vom 09. September 2015 fungiert der Vorstand der Graduiertenakademie als Auswahlkommission der TU Dresden.

(2) Der Vorstand der Graduiertenakademie trifft die Grundentscheidung über die Vergabe der TU Dresden zugeteilten Landesstipendien (erste Grundentscheidung). Bei der ersten Grundentscheidung soll der Vorstand der Graduiertenakademie die Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht, angemessen berücksichtigen. Weiterhin sollen die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen) und die vor dem Graduiertenstudium oder Meisterschülerstudium aufgewandte Studienzeit, insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit, berücksichtigt werden. Bei der Grundentscheidung ist unter Beachtung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten, die sich mindestens am prozentualen Anteil von Frauen an den bestandenen Abschlussprüfungen an den Hochschulen des Freistaates Sachsen in den vergangenen drei Jahren orientiert. Weiterhin werden die gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Lebenssituation (soziale Kriterien) der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. In der ersten Grundentscheidung legt der Vorstand der Graduiertenakademie den Beginn und das Ende des ersten Förderungsabschnittes fest. Hierbei sind Gesichtspunkte der Auslastung der Haushaltsmittel und der Sicherung der Anschlussfinanzierung für den zweiten Förderungsabschnitt zu beachten.

(3) Jeweils eine Graduiertenstudentin bzw. ein Graduiertenstudent erhält gemäß SächsLStipVO ein Landesstipendium für ein Graduiertenstudium am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München. Die Zuständigkeit für die erste Grundentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLStipVO liegt abwechselnd bei der TU Dresden und der Universität Leipzig. Ein neues Landesstipendium gemäß § 3 Satz 1 SächsLStipVO kann erst dann vergeben werden, wenn die Förderung der bzw. des vorherigen Graduiertenstudierenden beendet ist.

(4) Der Antrag auf Weitergewährung eines Landesstipendiums ist spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einer Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens einzureichen. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie entscheidet, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (zweite Grundentscheidung). In der zweiten Grundentscheidung legt die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie das geplante Ende des zweiten Förderungsabschnittes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 SächsLStipVO fest.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung gemäß § 4 Abs. 3 SächsLStipVO ist zusammen mit einer Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers einzureichen. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie entscheidet, in welchem Umfang eine besondere Zuwendung gerechtfertigt ist.

(6) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 SächsLStipVO soll stattgegeben werden, soweit das Hinausschieben des Endes des Förderungsabschnittes zum Erreichen des Förderungszweckes notwendig und die Finanzierung für den veränderten Förderungszeitraum gesichert ist. Über den Antrag entscheidet die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie.

(7) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Abs. 4 und 5 SächsLStipVO ist stattzugeben, wenn die Unterbrechung das Erreichen des Förderungszweckes nicht gefährdet. Über den Antrag entscheidet die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie.

(8) Dem Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlages ist im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsLStipVO der Nachweis über den Bezug von Kindergeld und im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass die Kinder der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, beizufügen.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Universitäten und Kunsthochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für die Verteilung der Stipendien ist grundsätzlich die Anzahl der an den Universitäten und Kunsthochschulen immatrikulierten Graduiertenstudierenden und Meisterschülerinnen und Meisterschüler und der Bedarf an Stipendien anhand der in § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und 7 SächsLStipVO genannten Kriterien. Es teilt den Universitäten und Kunsthochschulen jährlich die Anzahl der von ihnen neu zu vergebenden Landesstipendien mit und erteilt dem gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsLStipVO zuständigen Studentenwerk die entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis.

(10) Die Zuständigkeit eines Studentenwerkes für die Bewilligung einer Förderung nach dieser Verordnung wird in entsprechender Anwendung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken (Studentenwerkszuordnungsverordnung) vom 26. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 251), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(11) Die Graduiertenakademie zeigt dem Studentenwerk Dresden die befürworteten Anträge (Reihungsvorschlag) an. Das Studentenwerk Dresden erlässt als Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der gemäß § 6 SächsLStipVO verfügbaren Haushaltsmittel und in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 SächsLStipVO nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands der Graduiertenakademie. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes für die Bewilligung einer

Förderung nach dieser Verordnung wird in entsprechender Anwendung der Sächsischen Studentenwerkszuordnungsverordnung vom 3. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt. Soweit das Studentenwerk Dresden einen Antrag auf Leistungen nach der SächsLStipVO aufgrund einer negativen Grundentscheidung des Vorstands der Graduiertenakademie ablehnt, ist die dortige Begründung in die Begründung der ablehnenden Entscheidung aufzunehmen. Das Studentenwerk Dresden betreut darüber hinaus die geförderten Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten administrativ.

§ 6 Dauer der Förderung

(1) Die Förderungsdauer beträgt, vorbehaltlich des Abs. 2, längstens drei Jahre. Die Förderungsdauer unterteilt sich in zwei Förderungsabschnitte. Der erste Förderungsabschnitt beginnt mit dem vom Vorstand der Graduiertenakademie für den Beginn der Förderung bestimmten Monat; er endet mit dem vom Vorstand der Graduiertenakademie bestimmten Monat, spätestens mit dem zwölften Monat der Förderung. Wenn der Vorstand der Graduiertenakademie gemäß § 5 Abs. 4 eine weitere Förderung befürwortet, beginnt der zweite Förderungsabschnitt mit dem Monat, der auf das Ende des ersten Förderungsabschnittes folgt; er endet mit dem vom Vorstand für das Ende der Förderung bestimmten Monat. Die Förderung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Dissertation entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung eingereicht wird, und bei künstlerischen Meisterschülerstudierenden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfung stattfindet.

(2) Der Vorstand der Graduiertenakademie kann in Ausnahmefällen den zweiten Förderungsabschnitt verlängern; in diesen Fällen beträgt die Förderungsdauer längstens vier Jahre. Eine Verlängerung setzt voraus, dass ein Promotionsverfahren wegen seines außerordentlichen Umfangs oder wegen dringend notwendiger und ungewöhnlich umfangreicher Auslandsaufenthalte nicht innerhalb der Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums abgeschlossen werden kann.

(3) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten Dauer kann die Förderung auf Antrag ausgesetzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist beim Studentenwerk Dresden einzureichen. Bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wird die Förderung in dem auf die Wiederherstellung folgenden Monat wieder aufgenommen. Im Falle des Satzes 3 kann auf Antrag das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

(4) Auf Antrag kann § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe angewandt werden, dass die Förderung für die dort genannten Fristen unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben wird.

(5) Zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Förderung auf Antrag für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sächsischen Landesstipendien vom 18.02.2016 außer Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 27/2015 vom 5. Juli 2015, S. 2) die durch Satzung vom 3. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2017 vom 13. März 2017, S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende Wörter gestrichen:
 - „Anlage 6 Studienablaufplan Orientierungsjahr im Teilzeitstudium
 - Anlage 7 Studienablaufplan Grundfachstudium im Teilzeitstudium
 - Anlage 8 Studienablaufplan Hauptstudium im Teilzeitstudium“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 6)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „24 Pflichtmodule“ durch die Angabe „23 Pflichtmodule“ ersetzt und nach dem Wort „Intensivwochen“ werden die Wörter „und ein Wahlmodul mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden (SWS)“ angefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 7)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 8)“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „, für das Teilzeitstudium: Anlagen 6 bis 8“ gestrichen.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 werden nach „(Anlage 2 bis 4)“ die Wörter "oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan" angefügt.
3. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen der Architekturtheorie wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei „Verantwortlicher Hochschullehrer“ wird „Prof. Dr. A. Hahn“ ersetzt durch „Prof. Dr. M. Pepchinski“.
 - bb) Bei „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht nach Wahl der Studierenden aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer oder einem Beleg mit einem Bearbeitungsumfang von 40 Stunden.“
 - cc) Bei „Prüfungsmodalitäten, Notenbildung“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Bewertung der Klausur oder der Bewertung des Belegs.“

- b) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen des Entwerfens 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ werden in Satz 1 die Wörter „beide Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden sind“ durch die Wörter „die Modulprüfung bestanden ist“ ersetzt.
 - bb) Bei „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ wird der Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung umfasst ein Konvolut mit einem Bearbeitungsumfang von 60 Stunden, das zum Teil während der Präsenzzeit zu erarbeiten ist, Prüfungsvorleistung ist ein unbenotetes Einstiegsprojekt, das während der Präsenzzeit der Intensivwoche erarbeitet wird.“
 - cc) Bei „Prüfungsmodalitäten, Notenbildung“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Bewertung des Konvoluts.“
 - c) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen des Entwerfens 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ werden in Satz 1 die Wörter „beide Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden sind“ durch „die Modulprüfung bestanden ist“ ersetzt.
 - bb) Bei „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Konvolut mit einem Bearbeitungsumfang von 60 Stunden, das zum Teil während der Präsenzzeit zu erarbeiten ist.“
 - cc) Bei „Prüfungsmodalitäten, Notenbildung“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Bewertung des Konvoluts.“
 - d) Die Modulbeschreibung des Moduls Architektur von Industriebauten wird in den Abschnitt Wahlmodule vor die Beschreibung des Moduls Ausgewählte Kapitel 1 der Gebäudelehre verschoben und wie folgt geändert:
 - aa) Bei „Status“ wird das Wort „Pflicht“ ersetzt durch das Wort „Wahl“
 - bb) Bei „Semester“ wird nach SoSe ergänzt „bis 2019“
 - cc) Die „Verwendbarkeit des Moduls“ wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist ein Wahlmodul im Studiengang Architektur. Im Wahlbereich sind im Grundfachstudium 4 und im Hauptstudium 24 Leistungspunkte zu erwerben. Diese können aus dem Katalog der Wahlmodule oder aus noch nicht belegten Modulen der Wahlpflichtbereiche in freier Zusammenstellung erworben werden.“
 - e) Im Abschnitt Wahlmodule wird in der Übersicht/Katalog der Wahlmodule im Block „GBL Gebäudelehre“ wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Wörter werden als erste Zeile vorangestellt „GBL_IB-I Architektur von Industriebauten | Direktor Institut Gebäudelehre | 4“
 - bb) Nach der Zeile „Ausgewählte Kapitel 2 der Gebäudelehre“ wird eine neue Zeile wie folgt eingefügt: „GBL_AP Architektur präsentieren | Direktor Institut Gebäudelehre | 8“
 - f) Nach der Modulbeschreibung des Moduls Ausgewählte Kapitel 2 der Gebäudelehre wird die als Anhang beiliegende neue Modulbeschreibung angefügt.
7. Die Anlagen 6 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2019/20 im Diplomstudiengang Architektur neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Sommersemester 2020 für alle im Diplomstudiengang Architektur immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 28. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. Dezember 2018.

Dresden, den 18. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4

Anlage 2 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Architektur: Studienablaufplan Orientierungsjahr

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und Intensivwochen sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

MODULNR	Modulbezeichnung	1. Semester								2. Semester								LP
		V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
GED_FKA	Freies künstlerisches Arbeiten	0	0	0	0	0	1	0	1									1
G+T_AKP	Architektur-wissenschaftliches Propädeutikum	0,5	1,5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	1	6
G+T_BG-I	Baugeschichte I	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	4
G+T_AT-I	Grundlagen der Architekturtheorie	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	4
K+T_NHB+BST	Nachhaltiges Bauen und Baustoffe	3	0	0	0	0	0	0	1									3
K+T_BAUKO-I	Baukonstruktionslehre 1	2	1	0	0	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2	6
K+T_TWL-I	Grundlagen der Tragwerkslehre									2	2	0	0	0	0	3	1	4
GED_GST-I	Gestaltungslehre 1	2	3	0	0	0	3	0	3									7
GED_DGEO-I	Darstellende Geometrie und CAD	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	2	4
GED_GDE-I	Grundlagen des Entwerfens 1	1	3	0	0	0	1	1	1									6
GED_GDE-II	Grundlagen des Entwerfens 2									1	3	0	0	0	0	0	1	4
GED_DAR-I	Darstellungslehre 1									1	3	0	0	0	0	0	2	4
AQUA-FS-EBW	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	4
Oder:	AQUA-FS-EL Elementarstufe Fremdsprache	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	4 (6)
PRO-KE	Kleiner Entwurf Hochbau									0	0	0	0	0	3	0	2	3
PR_BAU	Baufachliche Praxis	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	6
Leistungspunkte (LP)		33								33								66

Erläuterung:

V Vorlesung in SWS

Ü Übung in SWS

S Seminar/ Sprachkurs in SWS

PVL Anzahl der Prüfungsvorleistungen

K Konsultationen in SWS

E Entwurfskurs in SWS

IW Intensivwochen

PL Anzahl der Prüfungsleistungen

Anlage 3 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Architektur: Studienablaufplan Grundfachstudium

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und Intensivwochen sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

MODULNR	Modulbezeichnung	3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester						7. Semester			LP											
		V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	IW	PVL	PL												
G+T_BG-II	Baugeschichte 2	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1																			4				
K+T_BAUKO-II	Baukonstruktionslehre 2	2	1	0	0	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2																			6				
K+T_TWL-II	Beanspruchungen und Tragsysteme	2	2	0	0	0	0	2	1																											3				
K+T_TWL-III	Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbau und Holzbau									1	1	0	0	0	0	1	1																			2				
K+T_BKL-I	Einführung in die Bauklimatik	2	0,5	0	0	0	0	2	0	2	0,5	0	0	0	0	1	1																			5				
GED_DAR-II	Darstellungslehre 2	1	3	0	0	0	2	0	2																											6				
GED_GST-II	Gestaltungslehre 2									1	3	0	0	0	0	0	2																			4				
GBL_WB-I	Architektur von Wohnbauten	2	0	0	0	1	0	0	2									*	*	*	*	*	*	*	*													4		
GBL_SGB-I	Architektur von Sozial- und Gesundheitsbauten									2	2	0	0	0	0	0	2							*	*	*	*	*	*	*	*							4		
S+L_SB-GL	Grundlagen Städtebau	2	0	0	0	0	3	0	3																											5				
PRO_1-HE_GBL1	1. Hauptentwurf: Gebäudelehre									0	0	0	1	2	4	0	2																			9				
PRO_1-TB	Teilbeleg zum 1. Hauptentwurf									0,5	0,5	1	0	0	0	0	1																			3				
AQUA_AQ	Allgemeine Qualifikation	Nach Wahl des Angebots								* alternativ - nach Angebotswahl																										4				
Ein Wahlmodul	aus dem Katalog der Wahlmodule							* alternativ - nach Angebotswahl						Nach Wahl des Angebots																				4						
G+T_DP-I	Denkmalpflege									2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2													6	
K+T_TWL-IV	Tragkonstruktionen im Hochbau: Mauerwerk und Stahlbetonbau									2	2	0	0	0	0	2	1																			3				
K+T_BKL-II	Weitere Themen des klimagerechten Bauens									2	1	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1													5		
K+T_BÖK-I	Grundlagen der Bauökonomie									2	1	0	0	0	0	0	6	1	1	0	0	0	0	0	7													5		
GED_AKA-I	Ausgewählte Aspekte im Bereich Gestalten, Entwerfen, Darstellen									0	4	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1													6		
GBL_OEB-I	Architektur von Öffentlichen Bauten	*	*	*	*	*	*	*	*	2	0	0	0	1	0	0	2																			4				
S+L_SB_LA	Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur																	4	0	0	0	0	0	0	2													4		
PRO_2-HE_K+T2	2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf									0	0	1	1	2	4	0	3	*	*	*	*	*	*	*	*	0	0	1	1	2	4	0	3							12
PRO_WissA	Wissenschaftliche Arbeit									*	*	*	*	*	*	*	*	0	0	2	1	0	4	1	2													12		
PR_BUERO	Praxis im Architekturbüro																													20	0	1				27				
Leistungspunkte (LP)		29,5						30,5						29,5						30,5						27			147											

Erläuterung:

V Vorlesung in SWS

Ü Übung in SWS

S Seminar/ Sprachkurs in SWS

PVL Anzahl der Prüfungsvorleistungen

* Alternativer Zeitpunkt des Moduls

K Konsultationen in SWS

E Entwurfskurs in SWS

IW Intensivwochen in Wochen

PL Anzahl der Prüfungsleistungen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6f

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrbereich			
GBL_AP	Architektur präsentieren	Gebäudelehre			
Verantwortlicher HSL	Direktor des Instituts Gebäudelehre und Entwerfen				
	Arbeitsaufwand	240 h	Leistungspunkte	8	Semester SoSe
	Präsenzzeit	60 h	SWS	4	Semesteranzahl 1
	Status	Wahl	Sprache	D	Beginn SoSe
Voraussetzungen	Abschluss der Module „Architektur von Wohnbauten“, „Architektur von Öffentlichen Bauten“ und „Architektur von Sozial- und Gesundheitsbauten“; sowie Kenntnisse und Kompetenzen der Module „1. Hauptentwurf: Gebäudelehre“ und „3. Hauptentwurf: Hochbau“				
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Innerhalb des Moduls ist eine zentrale Fragestellung aus dem Bereich der Gebäudelehre und Entwerfen vertieft zu bearbeiten. Die umfassende Planung und Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen hat im Berufsbild des Architekten einen wichtigen Stellenwert. Die Studierenden beschäftigen sich hierbei mit der Frage der Präsentation von Architektur.</p> <p>An einem realen Beispiel wird der Ablauf eines Wettbewerbs und/oder einer Ausstellung vorbereitet und durchgeführt. Die Beiträge werden bewertet und präsentiert. Dies beinhaltet auch die Erstellung einer umfassenden Publikation zur Dokumentation des Wettbewerbs und/oder die Konzipierung und Durchführung einer zugehörigen Ausstellung.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse zu den Theorien und Methoden des Lehrbereichs erweitert. Sie sind in der Lage, sich einer Fragestellung der Gebäudelehre analytisch zu nähern und sie reflektiert zu lösen.</p> <p>Die Studierenden können Beiträge analysieren, bewerten und präsentieren. Sie kennen die Anforderungen und Formalien von Wettbewerben und haben die Fähigkeit erlernt, die Organisation eines Wettbewerbs oder einer Ausstellung zu übernehmen und diese abschließend umfangreich zu dokumentieren und öffentlich zu präsentieren. Die notwendige Arbeitsweise dazu wurde schrittweise erlernt. Dabei haben die Studierenden ihre Kompetenzen in der Präsentation von Architekturbeiträgen trainiert. Weiterhin wurden die Grundlagen der Entwicklung einer corporate identity eingeübt und die Fertigkeiten des Buch- und Ausstellungsdesign vertieft.</p>				
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlmodul im Studiengang Architektur. Im Wahlbereich sind 24 Leistungspunkte zu erwerben. Diese können aus dem "Katalog der Wahlmodule" oder aus noch nicht belegten Modulen der Wahlpflichtbe-				

	reiche in freier Zusammenstellung erworben werden. Absolviert der Studierende eine Vertiefungsrichtung, ist der zugehörige Modulkatalog zu beachten.
Voraussetzungen zur Leistungspunktvergabe	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsleistungen sind ein Beleg mit einem Bearbeitungsumfang von 180 Stunden und eine Präsentation von 20 min. Dauer.
Prüfungsmodalitäten, Notenbildung	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote wird wie folgt aus der Bewertung der Prüfungsleistungen gebildet: - 67% aus der Bewertung des Belegs - 33% aus der Bewertung der Präsentation
Begleitliteratur	

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 27/2015 vom 5. Juli 2015, S. 141), die durch Satzung vom 3. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2017 vom 13. März 2017, S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 19 Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt:
„Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen.“
2. In § 23 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und deren Prüfer werden“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe t wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben u bis x werden die Buchstaben t bis w.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. im Grundfachstudium ein Modul aus dem Katalog der Wahlmodule (Anlage 5 der Studienordnung, Abschnitt Wahlmodule)“
 - bb) Die Nummer 2 wird zu Nummer 3.
4. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
6. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2019/20 im Diplomstudiengang Architektur neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Sommersemester 2020 für alle im Diplomstudiengang Architektur immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 28. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. Dezember 2018.

Dresden, den 18. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Orientierungsjahres (1. + 2. Semester)

Erläuterungen/Abkürzungen: Dauer: Gesamtdauer, gegebenenfalls als Summe der gleichartigen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen
 A:Note Anteil der Prüfungsleistung an der Modulnote
 PVL Prüfungsvorleistung
 min Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung/-vorleistung in Minuten
 Std Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung/-vorleistung in Stunden

1. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
GED_FKA Freies künstlerisches Arbeiten	---	---	---	Konvolut	20 Std	(ohne)	---	---	---
G+T_AKP Architekturwissenschaftliches Propädeutikum	1 Beleg	60 Std	40 %	---	---	---	---	---	---
K+T_NHB+BST Nachhaltiges Bauen und Baustoffe	---	---	---	---	---	---	Klausur	180 min	85 %
K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1	2 Belege	60 Std	47 %	---	---	---	---	---	---
GED_GST-I Gestaltungslehre 1	Konvolut	85 Std	50 %	Projektarbeit	80 Std	30 %	---	---	---
	Studienbegl. Klausur	90 min.	20 %						
GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD	1 Beleg	15 Std	25 %	---	---	---	---	---	---
GED_GDE-I Grundlagen des Entwerfens 1	Konvolut	60 Std	100 %	Einstiegsprojekt	45 Std	(PVL)	---	---	---

2. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
G+T_AKP Architekturwissenschaftliches Propädeutikum	---	---	---	Projektarbeit	80 Std	60 %	---	---	---
G+T_BG-I Baugeschichte I	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	100 %
G+T_AT-I Grundlagen der Architekturtheorie	Beleg	40 Std	100 %	---	---	---	oder		
	oder						Klausur	90 min	100 %
K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1	1 Beleg	30 Std	23 %	---	---	---	---	---	---
	Studienbegl. Klausur	120 min	30 %						
K+T_TWL-I Grundlagen der Tragwerkslehre	3 Belegarbeiten	15 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	180 min	100 %
GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD	1 Beleg	15 Std	25 %	---	---	---	Klausur	180 min	50 %
GED_GDE-II Grundlagen des Entwerfens 2	Konvolut	60 Std	100 %	---	---	---	---	---	---
GED_DAR-I Darstellungslehre 1	Konvolut	50 Std	80 %	---	---	---	---	---	---
	Projektarbeit	20 Std	20 %						
AQUA-FS-EBW Fremdsprache: Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	Referat	15 min	33 %	---	---	---	Klausur	90 min	67 %
<i>Oder:</i> AQUA-FS-EL Elementarstufe Fremdsprache	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	100 %
PRO-KE Kleiner Entwurf Hochbau	---	---	---	Entwurfsprojekt	85 Std	75 %	---	---	---
				Präsentation	10 min	25 %			

PR_BAU Baufachliche Praxis	---	---	---	Protokoll	in der Präsenz	(ohne)	---	---	---
-------------------------------	-----	-----	-----	-----------	-------------------	--------	-----	-----	-----

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Grundfachstudiums - (3. – 7. Semester)

Erläuterungen/Abkürzungen: Dauer: Gesamtdauer, gegebenenfalls als Summe der gleichartigen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen
 A:Note Anteil der Prüfungsleistung an der Modulnote
 PVL Prüfungsvorleistung
 min Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung/-vorleistung in Minuten
 Std Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung/-vorleistung in Stunden

3. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
K+T_BAUKO-II Baukonstruktionslehre 2	2 Belege	60 Std	47 %	---	---	---	---	---	---
K+T_TWL-II Beanspruchungen und Tragsysteme	2 Belegarbeiten	10 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	180 min	100 %
K+T_BKL-I Einführung in die Bauklimatik	2 Belegarbeiten	10 Std	(PVL)	---	---	---	---	---	---
GED_DAR-II Darstellungslehre 2	Konvolut	70 Std	60 %	Projektarbeit	80 Std	40 %	---	---	---
GBL_WB-I Architektur: Wohnbauten	Konvolut	50 Std	67 %	---	---	---	Entwurfsklausur	360 min	33 %
Oder: GBL_ÖB-I Architektur: Öffentliche Bauten	Konvolut	60 Std	67 %	---	---	---	Klausur	120 min	33 %
S+L_SB-GL Grundlagen Städtebau	---	---	---	Entwurfsprojekt	100 Std	60 %	Entwurfsklausur	360 min	25 %
				Präsentation	30 min	15 %			
AQUA-AQ Allgemeine Qualifikation	nach Wahl des Angebots			---	---	---	nach Wahl des Angebots		

4. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A: Note	Art	Dauer	A:Note
G+T_BG-II Baugeschichte 2	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	100 %
K+T_BAUKO-II Baukonstruktionslehre 2	1 Beleg	30 Std	23 %	---	---	---	---	---	---
	Studienbegl. Klausur	120 min	30 %	---	---	---	---	---	---
K+T_TWL-III Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbau und Holzbau	Belegarbeit	5 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	120 min	100 %
K+T_BKL-I Einführung in die Bauklimatik	Belegarbeit	5 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	240 min	100 %
GED_GST-II Gestaltungslehre 2	Konvolut	85 Std	75 %	---	---	---	---	---	---
	Studienbegl. Klausur	90 min	25 %	---	---	---	---	---	---
GBL_SBG-I Architektur: Sozial- & Gesundheitsbauten	Konvolut	50 Std	67 %	---	---	---	Klausur	120 min	33 %
Oder: 1 Wahlmodul aus dem Katalog der Wahlmodule	Nach Wahl des Angebots			Nach Wahl des Angebots			Nach Wahl des Angebots		
PRO_1-HE_GBL 1. Hauptentwurf: Gebäudelehre	Entwurfsprojekt	sh. nst.		Entwurfsprojekt	210 Std	75 %	---	---	---
				Präsentationen	20 min	25 %			
PRO_1-TB Teilbeleg zum 1. Hauptentwurf	Projektarbeit	65 Std	100 %	---	---	---	---	---	---

5. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
K+T_TWL-IV Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	2 Belegarbeiten	10 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	180 min	100 %
K+T_BKL-II Weitere Themen des klimagerechten Bauens	2 Belegarbeiten	10 Std	(PVL)	---	---	---	---	---	---
K+T_BÖK-I Grundlagen der Bauökonomie	6 Belege	15 Std	25%	---	---	---	---	---	---
GED_AKA-I Ausgewählte Aspekte im Bereich GED	Konvolut	90 Std* 50 Std	60 %* 40 %	---	---	---	---	---	---
GBL_ÖB-I Architektur: Öffentliche Bauten	Konvolut	60 Std	67 %	---	---	---	Klausur	120 min	33 %
Oder: GBL_WB-I Architektur: Wohnbauten	Konvolut	50 Std	67 %	---	---	---	Entwurfsklausur	360 min	33 %
PRO_2-HE_K+T 2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf	Entwurfsprojekt	sh. nst.		Entwurfsprojekt	210 Std	60 %	---	---	---
				Präsentation	30 min	10 %			
	Projektarbeit	sh. nst.		Projektarbeit	65 Std	30 %			
Oder: PRO_WissA Wissenschaftliche Arbeit	Belegarbeit	15 Std	(PVL)	Seminararbeit	270 Std	75 %	---	---	---
				Referat	40 min	25 %			

6. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
G+T_DP-I Denkmalpflege	*Protokolle & Recherchen	*30 Std	*50 %	---	---	---	Klausur oder *	90 min	50 %
	1 Beleg	90 Std	50 %						
K+T_BKL-II Weitere Themen des klimagerechten Bauens	Belegarbeit	5 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	120 min	100 %
K+T_BÖK-I Grundlagen der Bauökonomie	6 Belege	15 Std	25 %	---	---	---	Klausur	90 min	50 %
GED_AKA-I Ausgewählte Aspekte im Bereich GED	1 Konvolut	50 Std * 90 Std	40 % * 60 %	---	---	---	---	---	---
1 Wahlmodul aus dem Katalog der Wahlmodule	Nach Wahl des Angebots			Nach Wahl des Angebots			Nach Wahl des Angebots		
Oder: GBL_SBG-I Architektur: Sozial- & Gesundheitsbauten	Konvolut	50 Std	67 %	---	---	---	Klausur	120 min	33 %
S+L_SB_LA Städtebau I und Landschaftsarchitektur	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	50 %
	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	50 %
PRO_WissA Wissenschaftliche Arbeit	Belegarbeit	15 Std	(PVL)	Seminararbeit	270 Std	75 %	---	---	---
				Referat	40 min	25 %			
Oder: PRO_2-HE_K+T 2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf	Entwurfsprojekt	sh. nst.		Entwurfsprojekt	210 Std	60 %	---	---	---
	Projektarbeit	sh. nst.		Präsentationen	30 min	10 %			
	Projektarbeit	sh. nst.		Projektarbeit	65 Std	30 %			

7. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A>Note	Art	Dauer	A>Note	Art	Dauer	A>Note
PR_BUERO Praxis im Architekturbüro	---	---	---	Protokoll	10 Std	(ohne)	---	---	---

Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Absatz 4 der DPO

Teil 1: Module und deren Gewichtung für die Gesamtnote des Diplomzeugnisses

Gewicht	Modulnummer	Modulbezeichnung	Ergänzende Angaben im Zeugnis
250		Diplomarbeit mit dem Kolloquium	Thema und Betreuer
150	PRO_5-VE_HB	5. Hauptentwurf: Vertiefungsentwurf Hochbau	Lehrgebiet
	oder PRO_5-VE_SB	5. Hauptentwurf: Vertiefungsentwurf Städtebau	Lehrgebiet
30	PRO_5-TB_HB	Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Hochbau	Lehrgebiet
	oder PRO_5-TB_SB	Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Städtebau	Lehrgebiet
90	PRO_4-HE_SB	4. Hauptentwurf: Städtebau	Lehrgebiet
30	PRO_4-TB_SB	Teilbeleg zum 4. Hauptentwurf	Lehrgebiet
90	PRO_3-HE_HB	3. Hauptentwurf: Hochbau	Lehrgebiet
30	PRO_3-TB_HB	Teilbeleg zum 3. Hauptentwurf	Lehrgebiet
40	G+T_AKA	Geschichte und Theorie Ausgewählte Kapitel	
40	GBL_INN-A	Innenarchitektur	
40	S+L_SB-II	Städtebau 2	
40		Wahlpflichtmodul K+T	Modulbezeichnung
40		Wahlpflichtmodul GED	Modulbezeichnung
jeweils 10-faches Gewicht der LP		Wahlmodul 1	(Modulbezeichnungen)
		Wahlmodul 2 ... (Module im Umfang von 24 LP)	bei Modul PRO_STEG Stegreifentwerfen: Lehrgebiet
soweit benotet:			
40		Wahlpflichtanteil AQUA (arithmetisches Mittel)	Modulbezeichnung(en)
		...	
sowie			
		Module gemäß Teil 2 der Anlage 4	
und			
		Module gemäß Teil 3 der Anlage 4 jedoch ohne die Module gemäß Teil 2 der Anlage 4	

Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Absatz 4 der DPOTeil 2: Module und deren Gewichtung für die Gesamtnote der Notenübersicht des Orientierungsjahres

<u>Gewicht</u>	<u>Modulnummer</u>	<u>Modulbezeichnung</u>	<u>Ergänzende Angaben im Zeugnis</u>
6	G+T_AKP	Architekturwissenschaftliches Propädeutikum	
4	G+T_BG-I	Baugeschichte 1	
4	G+T_AT-I	Grundlagen der Architekturtheorie	
3	K+T_NHB+BST	Nachhaltiges Bauen und Baustoffe	
6	K+T_BAUKO-I	Baukonstruktionslehre 1	
4	K+T_TWL-I	Grundlagen der Tragwerkslehre	
7	GED_GST-I	Gestaltungslehre 1	
4	GED_DGEO-I	Darstellende Geometrie und CAD	
4	GED_DAR-I	Darstellungslehre 1	
6	GED_GDE-I	Grundlagen des Entwerfens 1	
4	GED_GDE-II	Grundlagen des Entwerfens 2	
3	PRO_KE	Kleiner Entwurf Hochbau	Lehrgebiet
4	AQUA_FS-EBW oder AQUA_FS-EL	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Elementarstufe Fremdsprache	

Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Absatz 4 der DPO

Teil 3: Module und deren Gewichtung für die Gesamtnote der Notenübersicht des Grundstudiums

Gewicht	Modulnummer	Modulbezeichnung	Ergänzende Angaben im Zeugnis
20	G+T_BG-II	Baugeschichte 2	
30	G+T_DP-I	Denkmalpflege	
30	K+T_BAUKO-II	Baukonstruktionslehre 2	
15	K+T_TWL-II	Beanspruchungen und Tragsysteme	
10	K+T_TWL-III	Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbau und Holzbau	
15	K+T_TWL-IV	Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	
25	K+T_BKL-I	Einführung in die Bauklimatik	
25	K+T_BKL-II	Weitere Themen des klimagerechten Bauens	
25	K+T_BÖK-I	Grundlagen der Bauökonomie	
20	GED_GST-II	Gestaltungslehre 2	
30	GED_DAR-II	Darstellungslehre 2	
30	GED_AKA-I	Ausgewählte Aspekte im Bereich Gestalten Entwerfen Darstellen	
20	GBL_WB-I	Architektur von Wohnbauten	
20	GBL_SGB-I	Architektur von Sozial- u. Gesundheitsbauten	
20	GBL_OEB-I	Architektur von Öffentlichen Bauten	
25	S+L_SB-GL	Grundlagen des Städtebaus	
20	S+L_SB_LA	Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur	
45	PRO_1-HE_GBL	1. Hauptentwurf: Gebäudelehre	Lehrgebiet
15	PRO_1-TB	Teilbeleg zum 1. Hauptentwurf	Lehrgebiet
60	PRO_2-HE_K+T	2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf	Lehrgebiet
60	PRO_WissA	Wissenschaftliche Arbeit	Lehrgebiet
20	AQUA_AQ	Allgemeine Qualifikation	
20		Wahlmodul	(Modulbezeichnung)

0 PR_BUERO Praxis im Architekturbüro

sowie

Module gemäß Teil 2 der Anlage 4

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 22 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft vom 7. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 36/2015 vom 7. Oktober 2015, S. 158), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft vom 5. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2018 vom 23. Mai 2018, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Note“ wird durch das Wort „Endnote“ ersetzt.
2. Die Worte „sowie die Gesamtnote“ werden durch die Worte „die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden““ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft vom 7. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 36/2015 vom 7. Oktober 2015, S. 47), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft vom 22. August 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 17/2017 vom 7. September 2017, S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“
 - b) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Fachkenntnisse“ die Wörter „und der Englischkenntnisse“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile vor der Modulnummer MA-VWI-SV11 wird wie folgt gefasst:

	Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	
Pflichtmodul	MA-VWI-SV10a	Operations Research &	2/2/0/0/0/0 1 PL				5

		Logistics (Methoden)					
--	--	-------------------------	--	--	--	--	--

b) Die Zeile nach der Modulnummer MA-VWI-SV13 wird wie folgt gefasst:

	Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	
Pflicht- modul	MA-VWI- SV20a	Methods in Transport Economics and Policy (Methoden)	2/2/0/0/0/0 1 PL				5

c) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MA-VWI-SV20a wird wie folgt gefasst:

	Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	
Pflicht- modul	MA-VWI- SV21a	Cost Benefit Analysis in Transport (Vertiefung 1)		2/2/0/0/0/0 1 PL			5

d) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MA-VWI-SV21a wird wie folgt gefasst:

	Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	
Pflicht- modul	MA-VWI- SV22a	Cost and Pri- ces in Trans- port (Vertie- fung 2)			2/2/0/0/0/0 1 PL		5

e) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MA-VWI-SV23a wird wie folgt gefasst:

	Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	V/Ü/S/Sk/Pj/L	
Wahl- pflicht- modul	MA-VWI- SV23a	Research Seminar in Transport Economics and Policy (Forschungs- seminar)			0/0/2/0/0/0 2 PL		15

3. Die Modulbeschreibungen der Module „Operations Research & Logistics (Methoden)“, „Methods in Transport Economics and Policy (Methoden)“, „Cost Benefit Analysis in Transport (Vertiefung 1)“, „Cost and Prices in Transport (Vertiefung 2)“, „Research Seminar in Transport Economics and Policy (Forschungsseminar)“ und „New Economic Geography (Methoden)“ der Anlage 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.
2. Sie gilt für alle zum Sommersemester 2019 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

3. Diese Satzung gilt ab Sommersemester 2020 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 18. Dezember 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Juli 2018.

Dresden, den 20. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 3

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-VWI-SV10a	Operations Research and Logistics (Methoden)	Prof. Jörn Schönberger Joern.schoenberger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen eine Vielzahl von Methoden und Modellen, die zur Lösung diverser Optimierungsprobleme eingesetzt werden können. Ferner sind die Studierenden in der Lage, eine Optimierungssoftware zur Lösung komplexer Problemstellungen einzusetzen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Gestaltung und Planung von Transportnetzwerken, die Transportplanung und Sendungsgestaltung, Basismodelle der Fahrzeugeinsatzplanung, die integrierte Planung von Selbsteintritt und Fremdvergabe sowie die Gestaltung von Frachtraten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS in englischer Sprache, Übungen im Umfang von 2 SWS in englischer Sprache sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse des Operations Research, wie sie im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft im Modul „Grundlagen des Managements- von Verkehrs- und Logistikunternehmen“ oder in der nachfolgenden Literatur vermittelt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Domschke, W.; Drexl, A.: Einführung in Operations Research, Springer, Berlin, aktuelle Auflage 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist gemäß § 6 Abs. 2 Studienordnung ein Pflichtmodul des Schwerpunkts Verkehrsbetriebslehre und Logistik der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für die Module „Leistungserstellung im öffentlichen Personenverkehr (Vertiefung 1)“, „Entscheidungsunterstützung in der Logistik (Vertiefung 2)“ und „Forschungsseminar Verkehrsbetriebslehre und Logistik“. Ferner ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen und in der Modulgruppe Ergänzungen im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft und kann nur gewählt werden, wenn nicht bereits der Schwerpunkt Verkehrsbetriebslehre und Logistik in der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft gewählt wurde.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Die englischsprachige Aufgabenstellung kann nach Wahl des Studierenden auch in Deutsch bearbeitet werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-VWI-SV20a MA-WW-ERG-2506a D-WW-ERG-2506a	Methods in Transport Economics and Policy (Methoden)	Dr. Stefan Tucharaktschiew stefan.tscharaktschiew@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse empirischer Methoden, welche sie befähigen, empirische Untersuchungen zu verkehrspolitischen Fragestellungen zu verstehen und deren Ergebnisse zu interpretieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, diese Methoden praktisch umzusetzen und dabei entstehende Probleme zu erkennen und zu beheben.	
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind grundlegende und weiterführende empirische Methoden, die in der Analyse verkehrspolitischer Fragestellungen Anwendung finden, unter Verwendung ökonometrischer Software.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS in englischer Sprache sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie und der Ökonometrie, wie sie in den Modulen „Einführung in die Mikroökonomie“, „Strategie und Wettbewerb“, „Einführung in die Makroökonomie“ und „Statistik“ im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft oder in der nachfolgenden Literatur vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Varian, H.R.: Grundzüge der Mikroökonomik (9. Auflage), De Gruyter/Oldenbourg 2016. • Ben-Akiva, M.E., Lerman, S.R.: Discrete choice analysis: theory and application to travel demand (Vol. 9). MIT press 1985. • Blanchard, O. und G. Illing: Makroökonomie. 7. Auflage, Pearson, 2017. • Bamberg, G. und F. Baur: Statistik, 17. Auflage. Oldenbourg Verlag, München, 2012. 	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist gemäß § 6 Abs. 2 Studienordnung ein Pflichtmodul des Schwerpunkts Verkehrspolitik der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für die Module „Cost Benefit Analysis in Transport (Vertiefung 1)“, „Cost and Prices in Transport (Vertiefung 2)“ und „Research Seminar in Transport Economics and Policy (Forschungsseminar)“. Ferner ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen und in der Modulgruppe Ergänzungen im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft und kann nur gewählt werden, wenn nicht bereits der Schwerpunkt Verkehrspolitik in der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft gewählt wurde.</p> <p>Darüber hinaus ist es ein Wahlpflichtmodul der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer 1 Projektarbeit im Umfang von 9 Wochen. Die Prüfungssprache ist Englisch.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung des Moduls.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Bearbeitung der Projektarbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-VWI-SV21a MA-WW-ERG-2505a D-WW-ERG-2505a	Cost Benefit Analysis in Transport (Vertiefung 1)	Dr. Stefan Tscharaktschiew stefan.tscharaktschiew@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die volkswirtschaftliche Theorie der wohlfahrtsoptimalen Beurteilung von Verkehrsprojekten einschließlich der Vielzahl an Kosten- und Nutzenkomponenten darzustellen und diese anhand von Praxisbeispielen nachzuvollziehen.	
Inhalte	Gegenstand des Moduls ist die eingehende Darstellung der Möglichkeiten der Messung und Bewertung von Kosten und Nutzen sowie die damit einhergehenden Probleme und Schwierigkeiten. Inhalt ist weiterhin die Frage, wie sich Messung und Bewertung von Kosten und Nutzen ändern, wenn sich zentrale Rahmenbedingungen im Verkehrssektor ändern (z. B. autonomes Fahren).	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS in englischer Sprache sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse, wie sie im Modul „Methods in Transport Economics and Policy (Methoden)“ vermittelt werden, sowie Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie, wie sie im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft in den Modulen „Einführung in die Mikroökonomie“, „Strategie und Wettbewerb“, „Einführung in die Makroökonomie“ und „Statistik“ oder in der nachfolgenden Literatur vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Varian, H.R.: Grundzüge der Mikroökonomik (9. Auflage), De Gruyter/Oldenbourg 2016. • Blanchard, O. und G. Illing: Makroökonomie. 7. Auflage, Pearson, 2017. • Boardman, A.E., Greenberg, D.H., Vining, A.R., Weimer, D.L.: Cost-Benefit Analysis: Concepts and Practice. University Press Cambridge 2017. • Small, K.A., Verhoef, E.T.: The Economics of Urban Transportation. Routledge. London and New York 2007. 	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist gemäß § 6 Abs. 2 Studienordnung ein Pflichtmodul des Schwerpunkts Verkehrspolitik der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für das Modul „Research Seminar in Transport Economics and Policy (Forschungsseminar)“. Ferner ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen und in der Modulgruppe Ergänzungen im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft und kann nur gewählt werden, wenn nicht bereits der Schwerpunkt Verkehrspolitik in der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft gewählt wurde.</p> <p>Darüber hinaus ist es ein Wahlpflichtmodul der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung</p>	

	ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-VWI-SV22a MA-WW-ERG-2504a D-WW-ERG-2504a	Cost and Prices in Transport (Vertiefung 2)	Dr. Stefan Tucharaktschiew stefan.tucharaktschiew@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen den Zusammenhang zwischen Kosten und Preisen im Verkehrswesen und können die typischerweise vorhandene Regulierung von Verkehrsunternehmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die vorhandenen (bzw. zukünftigen) Ineffizienzen in verschiedenen Bereichen des Verkehrssektors zu identifizieren und geeignete Lösungsansätze zu deren Beseitigung zu entwickeln.</p> <p>Die Studierenden haben Kenntnisse zur wohlfahrtsoptimalen Bepreisung von Verkehrsleistungen, zur Preissetzung im Bereich der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen sowie zur Bepreisung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen.</p>	
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind sowohl analytische als auch quantitative Methoden, die für die Analyse einer Vielzahl verkehrsökonomischer und verkehrspolitischer Fragestellungen in den Bereichen individueller Personenstraßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr sowie Luftverkehr benötigt werden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS in englischer Sprache sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse, wie sie im Modul „Methods in Transport Economics and Policy (Methoden)“ vermittelt werden, sowie Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie, wie sie im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft in den Modulen „Einführung in die Mikroökonomie“, „Strategie und Wettbewerb“ und „Einführung in die Makroökonomie“ oder in der nachfolgenden Literatur vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Varian, H.R.: Grundzüge der Mikroökonomik (9. Auflage), De Gruyter/Oldenbourg 2016. • Blanchard, O. und G. Illing: Makroökonomie. 7. Auflage, Pearson, 2017. • Borrmann, J., Finsinger, J.: Markt und Regulierung. Vahlen München 1999. • Small, K.A., Verhoef, E.T.: The Economics of Urban • Transportation. Routledge. London and New York. 2007. • Atkinson, A.B., Stiglitz, J.E.: Lectures on public economics. Princeton University Press 2015. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist gemäß § 6 Abs. 2 Studienordnung ein Pflichtmodul des Schwerpunkts Verkehrspolitik der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft. Ferner ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen und in der Modulgruppe Ergänzungen im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft und kann nur gewählt werden, wenn nicht bereits der Schwerpunkt Verkehrspolitik in der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft gewählt wurde.	

	Darüber hinaus ist es ein Wahlpflichtmodul der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-VWI-SV23a	Research Seminar in Transport Economics and Policy (Forschungsseminar)	Dr. Stefan Tscharaktschiew stefan.tscharaktschiew@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, eine fundierte wissenschaftliche Arbeit in Vorbereitung auf die anschließende Masterarbeit selbstständig anzufertigen.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt in enger Zusammenarbeit mit der Professur an deren aktuellen Forschungsschwerpunkten fortgeschrittene wissenschaftliche Arbeit zu leisten. Sie sind mit dem Umgang wissenschaftlicher Literatur sowie dem selbstständigen Arbeiten an konkreten Forschungsfragen des Lehrstuhls vertraut.</p>	
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind die aktuellen Forschungsschwerpunkte des Lehrstuhls.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Seminar im Umfang 2 SWS in englischer Sprache sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Beherrschung von Kenntnissen, wie sie in den Modulen „Methods in Transport Economics and Policy (Methoden)“ und „Cost Benefit Analysis in Transport (Vertiefung 1)“ vermittelt werden, sowie Kenntnisse in Mikroökonomie und Mathematik sowie Kenntnisse grundlegender verkehrswirtschaftlicher Methoden und Theorien, wie sie in nachfolgender Literatur vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wainwright, K., Chiang, A.C., Fundamental Methods of Mathematical Economics, 4th Edition. McGraw-Hill. • Varian, H.,: Microeconomic analysis. W. W. Norton & Company 1992. • Small, K.A., Verhoef, E.T.: The Economics of Urban Transportation. Routledge. London and New York 2007. • Treiber, M., Kesting, A.: Traffic Flow Dynamics: Data, Models and Simulation. Springer 2014. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist gemäß § 6 Abs. 2 Studienordnung ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Verkehrspolitik der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft im Masterstudien-gang Verkehrswirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 400 Stunden und einem Referat von 45 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist nach Wahl des Studierenden Deutsch oder Englisch.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit dem Faktor 2 und die Note des Referats mit dem Faktor 1 ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester an-geboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 420 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und die Vorbereitung des Referats.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-VWI-SV30a MA-WW-VWL-2104 D-WW-WIWI-2104	New Economic Geography (Methoden)	Prof. Georg Hirte georg.hirte@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Ansätze der Raumwirtschaft und haben ein fundiertes Verständnis der wesentlichen Modelle der Neuen Ökonomischen Geografie. Sie verfügen über die Fähigkeit, wesentliche regionalökonomische Fragestellungen im Rahmen dieser Theorien analysieren zu können.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Ansätze der Neuen Ökonomischen Geografie und die aktive Auseinandersetzung mit komplexen interregionalen Zusammenhängen sowie die Einführung einer algebraische Modellierungssprache für die mathematische Optimierung und eines softwarebasierten geografischen Informationssystems.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS, Übungen im Umfang von 2 SWS in englischer Sprache sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie und der Ökonometrie, wie sie im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft in den Modulen „Einführung in die Mikroökonomie“, „Strategie und Wettbewerb“, „Einführung in die Makroökonomie“ und „Statistik“ oder in der einschlägigen Literatur vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Varian, H.R.: Grundzüge der Mikroökonomik (9. Auflage), De Gruyter/Oldenbourg 2016. • Blanchard, O. und G. Illing: Makroökonomie. 7. Auflage, Pearson, 2017. • Bamberg, G. und F. Baur: Statistik, 17. Auflage. Oldenbourg Verlag, München, 2012. 	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist gemäß § 6 Abs. 2 Studienordnung ein Pflichtmodul des Schwerpunkts Raumwirtschaft der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für die Module „Empirical Methods of Regional Research (Vertiefung 1)“, „Urban Economics (Vertiefung 2).“ und „Research Seminar Regional Economics (Forschungsseminar)“. Ferner ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen und in der Modulgruppe Ergänzungen im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft und kann nur gewählt werden, wenn nicht bereits der Schwerpunkt Raumwirtschaft in der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft gewählt wurde.</p> <p>Darüber hinaus ist es ein Wahlpflichtmodul der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung den in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten und einer Projektarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium und die Projektarbeit inkl. der Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Berichtigung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

Vom 28. Januar 2019

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie vom 18. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2018 vom 25. September 2018, S. 222) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wird nach der Modulbeschreibung des Moduls Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft die Modulbeschreibung des Moduls Sprachpraxis B2.1.1 – Französisch in der aus dem Anhang ersichtlichen Fassung eingefügt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 28. Januar 2019

Dr. Ramona Ziert
Sachgebietsleiterin

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
SLK-BA-R-F-1SP-B2.1.1	Sprachpraxis B2.1.1 - Französisch	Florence Walter (Florence.Walter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls ist die bzw. der Studierende in der Lage, im Französischen die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten Themen zu verstehen und sich zu bekannten Themen zusammenhängend auf Französisch mündlich und schriftlich zu äußern. Weiterhin wurde die fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau B2.1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens herausgebildet.	
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben des Französischen zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (SLS) (4 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Französisch im Teilfach Romanistik des Bachelorstudienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften sowie im Ergänzungsbereich Romanistik der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-BA-R-F-2SP-B2.1.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer kombinierten Sprachprüfung im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der kombinierten Sprachprüfung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Technischen Universität Dresden

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2019 die Ordnung des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Technischen Universität Dresden genehmigt.

Die Ordnung liegt im Büro des Rektors / Gremienbetreuung zur Einsichtnahme aus.